

# ***Satzung***



***Sportverein Hahn e.V.***

**Anmerkung:**

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für alle Geschlechter offen.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Hahn e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Er hat seinen Sitz in Pfungstadt, Stadtteil Hahn und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung für zugunsten des Vereins erbrachte Leistungen ist grundsätzlich zulässig.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck und die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und dessen Satzung anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds.

(7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann außerdem Bearbeitungsgebühren, Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen. Die Beiträge haben sich in ihrer Höhe nach Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu richten.

(2) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

(3) Sonderbeiträge und Umlagen werden durch den Vorstand festgelegt.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Der Vorstand regelt die Einzelheiten und Zahlungsweise zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder auf Zeit von einer Beitragszahlung und Umlagen befreit werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Einberufung erfolgt in der Vereinszeitung, auf der Homepage des Vereins unter [www.svhahn.de](http://www.svhahn.de) und als Aushang im Sportpark Hahn, Wilhelm-Weingärtner-Str. 4, 64319 Pfungstadt (Sportlereingang).

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet (Versammlungsleiter). Sie ist nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, erfolgt rechtzeitig durch den Vorstand.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(8) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für kein Amt kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt

9) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e. die Tagesordnung,
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- g. die Art der Abstimmung,
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. Absatz 4)
- b. der Schriftführer,
- c. der Vertreter des Veranstaltungsteams,
- d. der Vertreter des Jugendteams
- e. die Vertreter von Sonderaufgaben/Projekten

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Alle Vorstandsmitglieder (b. bis e.) werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand soll aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen im Sinne des § 26 BGB bestehen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der als nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

(6) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(7) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

(8) Darüber hinaus ist der Vorstand zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(10) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen.

(11) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen.

(12) Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

(13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(14) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben fachbezogene Vorstandsteams bilden.

## **§ 9 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10 Vereinsjugend**

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

(2) Der geschäftsführende Vorstand beruft einen Jugendvertreter im Alter 16 bis 30 Jahre. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand und kann durch ein Jugendteam unterstützt werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

## **§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

### **§ 13 Ehrungen**

(1) Der Verein würdigt die Treue langjähriger Mitglieder. Darüber hinaus ehrt er Personen und Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben und verleiht Auszeichnungen für herausragende sportliche Leistungen/Erfolge.

(2) Die Ehrungen und Auszeichnungen sind in einer Ehrungsordnung festgeschrieben.

### **§ 14 Datenschutz**

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

(2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

### **§ 15 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26. April 2023 in Pfungstadt beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**Eingetragen ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Darmstadt am 22. Juni 2023**